

ADAC

Sportschiffahrt Info für Wassersportler



Kroatien

Allgemeiner Deutscher Automobilclub e.V.
Wassertouristik und Sportschiffahrt
Hansastraße 19, 80686 München

Internet: www.adac.de/sportschiffahrt
E-Mail: sportschiffahrt@adac.de



ADAC



| Inhalt | Seite |
|---|-------|
| 1. Allgemeines | 1 |
| 2. Einreisebestimmungen und EU-Beitritt Kroatiens | 1 |
| 3. Anmeldung beim Hafenamts: Gebühren und Bootspapiere | 4 |
| 4. Verkehrsvorschriften für Sportboote | 6 |
| 5. Vorgeschriebene Sportbootführerscheine und Funkzeugnisse | 7 |
| 6. Sicherheitsausrüstung an Bord | 8 |
| 7. Versicherungspflicht für Sportboote | 8 |
| 8. Benutzung von Funkgeräten | 9 |
| 9. Seenotfall | 9 |
| 10. Wetterberichte | 9 |
| 11. Ausübung weiterer Wassersportarten | 10 |
| 12. Infos zum Chartern | 11 |
| 13. Wichtige Anschriften | 11 |
| 14. Marinas, Stützpunkte und nautische Literatur | 12 |
| 15. Gebührentabellen | 14 |

Impressum

Herausgeber:

Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e.V. (ADAC)

Fachbereich:

ADAC Wassertouristik & Sportschiffahrt

Leitung Sportschiffahrt-Redaktion: Dr. Steffen Häbich

Redaktion: Angelika Kahlert

Diese Informationen wurden vom ADAC mit viel Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit können wir nicht übernehmen.

Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung von ADAC Wassertouristik & Sportschiffahrt gestattet.

Redaktionsschluss: September 2013

1. Allgemeines

Die Küstenlinie Kroatiens hat eine Länge von etwa 1.800 km. Dieser Küste sind 1185 Inseln, Felsen und Riffe vorgelagert. Die Adriaküste weist ein typisches Mittelmeerklima auf, während im Inneren des Landes Kontinentalklima vorherrscht. Der Frühling beginnt sehr früh im März und sommerliches Wetter ist bis spät in den Herbst anzutreffen. Nicht nur die Küstengewässer, sondern auch die Flüsse und die zahlreichen Binnenseen eignen sich zur Ausübung der verschiedensten Wassersportarten und bieten Motorbootfahrern wie Seglern ausgezeichnete Möglichkeiten.

2. Einreisebestimmungen und EU-Beitritt Kroatiens

Deutsche Staatsbürger benötigen einen gültigen Reisepass oder Personalausweis. Damit ist ein Aufenthalt in Kroatien von bis zu 90 Tagen erlaubt. Die Dokumente müssen mindestens für die Dauer des Aufenthalts gültig sein. Kinder benötigen einen eigenen Kinderausweis. Kinderausweise müssen unabhängig vom Alter des Kindes mit einem Foto ausgestattet sein.

Touristen, die länger als 90 Tage in Kroatien bleiben, benötigen eine Aufenthaltserlaubnis. Durch eine aus- und wieder einreisen ist dies jedoch nicht möglich. Eine Aufenthaltserlaubnis muss beim Generalkonsulat der Republik Kroatien beantragt werden:

Generalkonsulat von Kroatien

Oberföhringer Straße 6
81679 München 089-90 90 16 50
089-2 60 87 51

Mo-Fr 08.00–13.00, jeden 1. Sa im Monat 09.00–12.00 Uhr.

Dazu benötigen Sie folgende Unterlagen:

- zwei Fotos (3 x 3,5 cm);
- Kopie des gültigen Reisepasses;
- Geburtsurkunde (Internationaler Auszug aus dem Geburtsregister),
- Nachweis über gesicherte Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes;
- Nachweis über gesicherte Unterkunft (Eigentumsurkunde);
- Nachweis über Krankenversicherung (BEll) 111 Formular),
- polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als sechs Monate) ausgestellt vom Staat, dessen Staatsangehörigkeit er/sie besitzt oder vom Staat, in welchem er/sie einen ständigen Wohnsitz hat, beglaubigt mit Apostillestempel;

Die Unterlagen müssen im Original, in beglaubigter Abschrift oder in beglaubigter Kopie vorgelegt werden. Alle Papiere müssen ins Kroatische übersetzt werden. Die Bearbeitungszeit dauert bis ca. 90 Tage.

Polizeiliche Anmeldung

Ausländer sind verpflichtet, sich innerhalb von 24 Stunden nach Einreise bei der örtlichen Polizei registrieren zu lassen. Bei Marina-, Hotel- und Campingaufenthalten übernimmt die Rezeption bzw. das Hafenamtsamt die Anmeldung. Bei Ortswechsel ist eine erneute Anmeldung zwingend erforderlich.

Einreise auf dem Landweg mit einem geliehenen Boot

Um keine Schwierigkeiten bei der Einreise nach Kroatien zu bekommen, sollte man bei der Einfuhr mit einem geliehenen Boot einige Dinge beachten. Der Bootseigner muss eine Vollmacht ausstellen, die von einem deutschen Notar beglaubigt ist, und die Kopie einer gültigen Bootsregistrierung aus dem Heimatland, z. B. der Internationale Bootsschein vom ADAC, zur Vorlage am Grenzübergang mitgeben. Sind diese Papiere nicht vorhanden, ist die Einfuhr mit einem geliehenen Sportboot nach Kroatien nicht möglich. Die ADAC Sportschiffahrt hat für Inhaber eines Internationalen Bootsscheins vom ADAC eine Vollmacht erstellt, die Ihnen die administrativen Vorgänge am kroatischen Grenzübergang erleichtert und auch bei der Anmeldung des Bootes im Hafenamtsamt vorgelegt werden kann. Erhältlich ist diese Vollmacht per E-Mail: sportschiffahrt@adac.de.



Wichtig: Wassersportfahrzeuge dürfen ausschließlich für private Zwecke benutzt werden. Die Vermietung privater Wassersportfahrzeuge ist verboten. Wassersportfahrzeuge, die einer gewerblichen Tätigkeit dienen, müssen beim kroatischen Ministerium für Seewesen angemeldet werden.

Notwendige Kraftfahrzeugpapiere

Führerschein und Fahrzeugschein bzw. Zulassungsbescheinigung Teil I sind mitzuführen. Die Mitnahme der Internationalen Grünen Versicherungskarte wird empfohlen, da sie als Versicherungsnachweis dient (besonders wichtig bei Fahrzeugen mit Anhängern) und z.B. bei einem Unfall die Abwicklung erleichtert.



Besonders wichtig für Urlauber mit Bootsanhänger oder Caravan

Fahrer von Gespannen werden bei der Einreise nach Kroatien verstärkt kontrolliert. Meist fragen die Grenzbeamten nach, ob für die Anhänger ein Versicherungsschutz besteht. Nach geltendem Recht sind Wohnwagen und Bootsanhänger zusammen mit dem Zugfahrzeug versichert. Außerdem besteht keine Verpflichtung, die "Grüne Karte" mitzuführen. Diese beiden Fakten hat das "Deutsche Büro Grüne Karte e.V." bestätigt. Dennoch wurden einigen Gespannfahrern, die die "Grüne Karte" nicht dabei hatten, "Kurzfrist-Versicherungen" verkauft. Um Diskussionen mit den kroatischen Grenzbeamten und unnötige Ausgaben zu vermeiden, wird Kroatien Reisenden daher empfohlen, die "Internationale Grüne Versicherungskarte" mitzuführen.

Schiffsschraube beim Trailern abdecken

Vor jeder Fahrt ist für einen ordnungsgemäßen Schutz der Schiffsschraube zu sorgen. Nach einer Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichts (DAR 1978, 278) ist die ungeschützte Schiffsschraube eines auf einem Anhänger mitgeführten Schiffes eine Gefahrenstelle i. S. d. § 32 Abs. 2 StVO. Es bedarf daher einer Verkleidung, die so beschaffen ist, dass Schnittverletzungen durch die Schraube vermieden werden. Wer diese Vorschriften beim Trailern in Deutschland nicht beachtet, muss mit einem Bußgeldbescheid rechnen.

Transporte mit Übermaßen

Gespanne dürfen in Kroatien folgende Maße haben: 18,75 m Länge, 2,55 m Breite und 4 m Höhe. Wird eines dieser Maße überschritten, ist eine Ausnahmegenehmigung notwendig. Adressen von Firmen, die eine Ausnahmegenehmigung sowie eine eventuelle obligatorische Begleitung in Kroatien organisieren, erhalten Sie vom kroatischen Fremdenverkehrsamt.

Einfuhr von Signalpistolen

Die Einfuhr und Benutzung von Signalpistolen ist gestattet, wenn diese zur Sicherheitsausrüstung des Bootes gehören. Eine Waffenbesitzkarte sowie ein „Europäischer Feuerwaffenpass“ sind für den Besitz einer Signalpistole erforderlich. Beim Transport ist die Munition getrennt von der Waffe aufzubewahren. Beim Grenzübertritt über Land und See muss die Signalpistole nicht schriftlich deklariert werden. Es ist jedoch ratsam, eine Signalpistole mündlich den Grenzbeamten vor einer möglichen Kontrolle zu melden.

Einreise auf dem Seeweg

Nach dem Einlaufen in die kroatischen Hoheitsgewässer muss das Boot beim Hafenamt (Port of Entry) angemeldet werden. Wenn aus Gründen höherer Gewalt beim Einlaufen in kroatische Gewässer ein für den internationalen Verkehr geöffneter Hafen nicht anzulaufen ist, erfolgt die Anmeldung bei einem nächstgelegenen Hafenamt oder seiner Zweigstelle. Eine vorherige Anfrage über Funk oder Handy ist daher zu empfehlen.

Ausreisen über See

Vor der Ausreise hat der Bootseigner die Pflicht, sich bei der Grenzkontrolle zu melden und die Crewliste im Hafenamt beglaubigen zu lassen.



Für den internationalen Verkehr ganzjährige geöffnete Häfen:

Umag, Poreč, Rovinj, Pula, Rasa-Bršica, Rijeka, Mali Lošinj, Senj, Zadar, Šibenik, Split, Ploče, Metković, Korčula, Dubrovnik, Vela Luka und Ubli (Lastovo).

Während der Saison vom 1.4. – 30.10. sind zusätzlich noch die Häfen ACI-Marina in Umag, Novigrad (Istrien), Sali, Bažava, Primošten, Hvar (Hafen), Stari Grad (Havar), Vis, Komiža und Cavtat geöffnet.

Telefonnummern der Hafentämter

Pula (052) 222 867, Rijeka (051) 214 031, Senj (053) 881 301, Zadar (023) 254 888, Šibenik (022) 217 214, Split (021) 355 488, Ploče (020) 679 008, Dubrovnik (020) 418 989.

Setzen der Gastlandflagge

Bei Auslandsstörns gehört es zum guten Ton, die Gastlandflagge zusätzlich zur Nationalflagge zu führen. Sie wird vor der Einfahrt in den Hafen eines Gastlandes oder beim Grenzübertritt unter der Steuerbordsaling gesetzt.

EU-Beitritt Kroatiens: Gebühren, Zolldeklaration und Mehrwertsteuernachweis

Seit dem 1. Juli 2013 ist das Urlaubsland Kroatien 28. Mitgliedsstaat der Europäischen Union. Inzwischen liegen dem ADAC konkrete Informationen zu den Änderungen für Skipper und Bootseigner vor.

Diese betreffen insbesondere:

- Vignetten
- Nachversteuerungspflicht
- Überführung der Boote/Yachten in den freien EU-Warenverkehr

Die wichtigsten Informationen von EU-Kommission, kroatischen Ministerien und Handelskammer hat der ADAC für Sie zusammengestellt.

Vignette und sonstige Gebühren 2013

Auch nach dem EU-Beitritt sind Bootstouristen verpflichtet, Gebühren für Schifffahrtssicherheit, für Befeuern und für die informative Seekarte zu bezahlen. Dies geschieht aber nicht mehr mittels Vignette. Nach Entrichtung der Gebühren erhält der Eigner jetzt einen Zahlungsbeleg, der mitgeführt werden muss.

Ausnahme: Keine Gebühr entfällt auf Wasserfahrzeuge mit einer Länge von bis zu 2,5 m (vorher 3 m) und einer Motorleistung von bis zu 5 kW.

Die Gebühren für Schiffsicherheit, Befeuern, Info-Karte und Verwaltung bleiben bisher unverändert. Ab 1.4.2014 ist dann laut Auskunft der Handelskammer eine **weitere oder ersetzende Gebühr geplant**. Es handelt sich um „Entgelte für die Schifffahrtssicherheit und für den Schutz gegen Umweltverschmutzung“. Die Höhe der Gebühren ist abhängig von Länge und Motorleistung des Wasserfahrzeuges. Die im Jahr 2013 erstellten Vignetten behalten ihre reguläre Gültigkeit.

Zölle, Nachversteuerung & Zolldeklaration – Übergangsfrist bis 31.03.2014

Mit dem EU-Beitritt ist Kroatien auch Teil der Zollunion der EU geworden. Damit müssen Boote und Yachten, die sich zu diesem Zeitpunkt im Status der vorübergehenden Einfuhr befanden und von EU-Bürgern eingeführt wurden, bis zum Ende der Übergangsfrist am 31.03.2014 in den freien Warenverkehr innerhalb der EU überführt werden. Das Verfahren muss gegenüber den zuständigen Zollbehörden mittels Zoll-Deklaration beendet werden. Die Einfuhrumsatzsteuer wird dann bei Verlassen des Verfahrens erhoben.

Boote sind von der Einfuhrumsatzsteuer befreit, wenn

- das Datum der Erstinbetriebnahme des Wasserfahrzeuges vor dem 01.07.2005 liegt,
- der Betrag der Mehrwertsteuer bei der Einfuhr weniger als 160 Kuna betragen würde,
- der Bootsbesitzer nachweisen kann, dass die Steuer bereits berechnet und in einem EU-Mitgliedsstaat bezahlt wurde.

Für betroffene Eigner, deren Boote noch nicht im freien Warenverkehr der EU sind, bestehen nach Informationen des kroatischen Finanzministeriums und der Handelskammer in Kroatien drei Möglichkeiten zur Überführung:



1. Überführung in den freien Warenverkehr

Für das Boot müssen Einfuhrumsatzsteuer und ggf. der Einfuhrzoll beim zuständigen Zollamt entrichtet werden. Der Einfuhrzoll kann entfallen, wenn wie oben beschrieben, der Bootsbesitzer nachweisen kann, dass die Steuer bereits berechnet und in einem EU-Mitgliedsstaat bezahlt wurde.

2. Überführung in einen EU-Mitgliedsstaat im Transitverfahren T1

Wurde für das Boot weder Zoll noch Einfuhrumsatzsteuer/Mehrwertsteuer entrichtet, muss dieses im Transitverfahren T1 überführt werden. Wenn das Boot dann innerhalb der EU verbleiben soll, erfolgt die Zollabfertigung in dem Mitgliedsstaat der EU, in den das Boot überführt wird. Da die Abwicklung des Zoll- bzw. Transitverfahrens auf elektronischem Wege erfolgen muss und das Ausfüllen der Formulare für Laien schwierig ist, wird empfohlen, für die Ausfertigung der notwendigen Papiere eine Spedition zu beauftragen.

3. Ausführung aus der EU – hierzu wenden Sie sich bitte an die zuständigen Zollbehörden!

Wichtig: Auch Eigner, deren Wasserfahrzeuge sich zum Zeitpunkt des Beitritts im Verfahren der vorläufigen Einfuhr in Kroatien befanden und den Status der EU-Gemeinschaftsware haben, müssen laut Handelskammer durch eine Zoll-Einfuhrdeklaration bis zum 31.3.2014 eine freie Inverkehrsetzung erwirken.

Weitere Hinweise liefern auch die Fallbeispiele der Informationsunterlage der Europäischen Kommission TAXUD/A2/SPE/2013/058-DE, S. 24 ff., deutsche Fassung. S. Link unter www.adac.de/sportschiffahrt.

Weitere nützliche Quellen – Links dazu finden Sie ebenfalls unter www.adac.de/sportschiffahrt

- Informationen für Nautiker, Kroatische Handelskammer, 05.08.2013
- Mehrwertsteuer-Gesetz im kroatischen Amtsblatt „Noradne novine“ NN 73/13, auf Kroatisch (!)

3. Anmeldung beim Hafenamtsamt: Gebühren und Bootspapiere

Folgende Dokumente und Gebühren müssen **Eigner, Eignergemeinschaften und Vereinsyachten** bei der Anmeldung im Hafenamtsamt (Lucka Kapetanija) oder seiner Zweigstelle (Lucka Ispostava) vorlegen bzw. kaufen und anschließend im Original an Bord mitführen. Ob das Boot auf dem Land- oder Seeweg vorübergehend nach Kroatien gebracht wurde, spielt dabei keine Rolle.

- Gebühren für die Schifffahrtssicherheit, Befuerung und Seekarte
- Kurtaxe
- Beglaubigte Crewliste
- Personaldokumente der Besatzung (Skipper und Crew)
- Registriernachweis des Heimatlandes (z. B. Internationaler Bootsschein)
- Sportbootführerschein-See des Skippers
- Gültige Bootshaftpflichtversicherung für Boote mit Motor über 15 kW
- Personenliste (Auflistung aller sich auf dem Schiff befindenden Personen)
- Im Falle, dass der Bootsbesitzer sein Boot unentgeltlich verleiht, muss er eine notariell beglaubigte Vollmacht (aus dem Heimatland) zur Nutzung des Schiffes vorlegen.

Jährliche Gebühren für die Schifffahrtssicherheit, Befuerung, Seekarte und Aufenthaltsgebühr (s. Hinweis unter 2. und Gebührenübersicht Tabelle 1 auf Seite 15)

- Jeder Bootseigner muss für sein Boot oder Jetski über 2, 50 m Länge sowie für Boote von weniger als 2, 50 m Länge, wenn die Motorstärke 5 kW (6,8 PS) oder mehr beträgt, Gebühren bezahlen.
- Der Nachlass für die Schifffahrtssicherheit bei jährlicher Aufeinanderfolge beträgt 10 % jährlich; der größtmögliche Nachlass beträgt 50 %.
- Der Gesamtbetrag verringert sich um den Nachlass für das Sicherheitsentgelt bei jährlicher Aufeinanderfolge. Diese Regelung soll laut Handelskammer beibehalten werden.





Regelung für Beiboote

Keine Gebühren sind für ein „tender to....“ notwendig, wenn das Beiboot tatsächlich nur auf direkten Weg zwischen dem Mutterschiff und der Küste eingesetzt wird. Dieses Beiboot trägt das Kennzeichen des Mutterschiffs, unabhängig von der Größe und Motorstärke.

Drei Beispiele für die zu erwartenden Kosten 2013 (Details s. S. 15)

- Für 4-5 m lange Sportboote fallen Gesamtgebühren in Höhe von 420 Kuna an.
- Ein 8-9 m langes Boot kostet unverändert 955 Kuna.
- Für 12-13 m lange Boote wird wie bisher eine Gesamtgebühr von 1765 Kuna erhoben.

Kurtaxe (Gebührenübersicht Tabelle 2 auf Seite15)

Eigner bezahlen pauschal für sich selbst und alle Personen, die auf dem **Boot übernachten**, direkt bei der Anmeldung im Hafenamtsamt die Kurtaxe-Gebühr. Diese richtet sich je nach Bootslänge und Aufenthaltsdauer (siehe Tabelle, S. 15). Der Pauschalbetrag liegt je nach Bootslänge und Aufenthaltsdauer zwischen 150 Kuna für 5-9 m lange Boote bei einer Aufenthaltsdauer von bis zu 8 Tagen sowie 1.700 Kuna Jahresgebühr für Yachten über 20 m Länge. Die Zahlungsquittung ist dann als Nachweis an Bord mitzuführen. Es wird keine Vignette mehr ausgegeben. Chartergäste bezahlen pro Tag und pro Person 1 Euro Kurtaxe direkt an das Charterunternehmen.

Notwendige Bootspapiere

Zur Anmeldung bei den Hafenbehörden muss der Eigner einen offiziellen Eigentumsnachweis des Heimatlandes (z. B. Internationaler Bootsschein (IBS) vom ADAC) für das Boot vorlegen.



Personenliste

Die Personenliste ist eine Auflistung aller sich auf dem Schiff befindenden Personen. Der Bootseigner kann bereits beim Kauf der jährlichen Gebühren die Namen seiner Gäste für die Personenliste angeben oder sukzessive eintragen. Wird die Personenliste sukzessive ausgefüllt, muss dies jeweils beim Hafenamtsamt oder in der Hafenamtsamtstelle gemeldet und beglaubigt werden. Ob die Personenliste weiterhin geführt werden muss ist noch offen.

Die Anzahl der auf der Liste angeführten Personen darf die doppelte maximale Personenzahl plus 30% der maximalen Personenanzahl des Schiffes nicht übersteigen. Kinder bis zu einem Alter von 12 Jahren müssen nicht in die Personenliste eingetragen werden. Der Austausch von Personen, die auf der Personenliste aufgeführt sind, ist unbegrenzt. Bei CE – zertifizierten Schiffen ergibt sich die Kapazität nach den CE – Angaben.

Die maximale Personenanzahl des Schiffes kann auf Wunsch im Internationalen Bootsschein vom ADAC eingetragen werden.

Sollten keine Angaben zur Personenkapazität einer Yacht vorliegen, wird von den Hafenbehörden die maximale Personenanzahl wie folgt festgelegt:

| | | | | | |
|------------------|----------|------------|------------|------------|-------------|
| Länge | bis 3 m | 3 bis 4 m | 4 bis 5 m | 5 bis 6 m | über 6 m |
| Kapazität | 1 Person | 4 Personen | 6 Personen | 8 Personen | 12 Personen |

Gäste, die während der Liegezeit des Schiffes im Hafen oder vor Anker auf dem Schiff bleiben, müssen nicht angegeben werden.

Crewliste

Eine Crewliste ist nur für Boote mit Kojen notwendig. Die Crewliste ist eine Auflistung aller sich **tatsächlich** auf dem Schiff befindenden Personen. Besatzung und Passagiere werden vor Törnbeginn in die Crewliste eingetragen. Die aktuelle Crewliste muss dann vom Hafenamtsamt bzw. der Zweigstelle beglaubigt werden.

Crewwechsel: Ändert der Skipper die Crew, muss er dies erneut beim Hafenamtsamt beglaubigen lassen.



Aus dem Ausland kommende Privatyachten dürfen in Kroatien einmal die Crew wechseln und mit dieser Crew die kroatischen Gewässer wieder verlassen. Der Crewwechsel muss dem Hafenamts gemeldet werden. Ein zweiter Crewwechsel ist nicht erlaubt.

Missachtung der Vorschriften: Falls festgestellt wird, dass Personen an Bord sind, die nicht in der Crewliste bzw. Personenliste eingetragen sind, wird davon ausgegangen, dass das Boot verchartert wurde. Diese Tatsache wird mit hohen Geldstrafen und der Beschlagnahme des Bootes bestraft.

4. Verkehrsvorschriften für Sportboote

Hafenordnungen in Kroatien

- Yachten über 12 m Länge, haben sich mindestens 150 m von der Küste entfernt zu halten.
- Motorboote und Segelboote unter 12 m Länge müssen mindestens einen Abstand von 50 m zur Küste bzw. Strandbadebegrenzung halten. Ruderboote, Surfer und Wellenreiter, Kanus, Kajaks, Gondeln, Paddel- und Tretboote dürfen auch weniger als 50 m von der Küste entfernt fahren.
- Bei Naturstränden ist ein Abstand von 150 m einzuhalten.
- Gewerbsmäßiger und privater Wasserskiunterricht ist nur in den eigens dafür vorgesehenen Zonen gestattet.
- Gleitboote sowie Luftkissenboote, Jet-Skis, Skooter usw. müssen einen Mindestabstand von 300 m zur Küste einhalten und dürfen sich nur in Gewässern bewegen, in denen kein ausdrückliches Verbot besteht.
- Beim Ein- und Auslaufen aus dem Hafen ist der Skipper verpflichtet, die Fahrtgeschwindigkeit so herabzusetzen, dass er leicht und schnell manövrieren oder aufstoppen kann.
- Auf Wasserfahrzeugen von 2,5 m Länge oder weniger dürfen sich höchstens zwei Personen gleichzeitig aufhalten.
- Ruderboote, Surfer und Wellenreiter, Kanus, Kajaks, Gondeln, Paddel- und Tretboote dürfen sich nicht weiter als 500 m von der Küste entfernen.

Verbote:

- Rennbootfahren, Surfen, Wasserskifahren (auch Unterricht) und Baden im Bereich von Hafenanlagen.
- Das Schwimmen außerhalb der Begrenzungen von Strandanlagen und in einer Entfernung von mehr als 100 m von Naturstränden.
- Die Verschmutzung des Meeres mit Mineralöl, allen Kunststoff-, Metall-, Glas- und anderen Verpackungen und Abfällen.
- Teile archäologischer Fundstätten und historischer Schiffswracks zu beschädigen, vernichten, zu entfremden oder mit zu nehmen.
- Während des Aufenthalts in der Marina die Sanitäreinrichtungen auf dem Schiff zu benutzen.

Alkoholgrenzwerte

Auf den kroatischen See- und Binnengewässern liegt die Promillegrenze bei 0,0.

Geschwindigkeitsbegrenzungen

- In Buchten und Häfen beträgt die erlaubte Höchstgeschwindigkeit 4 Knoten (ca. 7,5 km/h). Bei Fahrten durch Meerengen und Kanäle sollte die Geschwindigkeit herabgesetzt werden, um den Schiffsverkehr nicht zu gefährden.
- Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit im Kornati Nationalpark beträgt 8 Knoten.
- Beim Befahren folgender Buchten an der West- und Südküste von Istrien/Kroatien wurde eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 5 Knoten angeordnet: Kroatischer Teil des Piranski Zaljev - Limski-Kanal - Luka Veruda - Luka Budava und die Bucht von Medulin.



Liegeplatzgebühren in den Buchten

In einigen Buchten ist das Ankern gebührenpflichtig. Als Ausgleich dafür werden teilweise Lebensmittel besorgt und Müllbeutel abgeholt. Beim Bezahlen der Gebühren können Sie die Preisliste, die vom Hafenamtsamt oder der zuständigen **staatlichen Behörde beglaubigt** sein muss, einsehen und eine Quittung verlangen.

Nationalparks an der Küste

Teile der kroatischen Küstengewässer sind besonders geschützt. Für das Ankern und Übernachten gibt es Sonderregelungen.

- **Nationalpark Brijuni:** Das Einfahren und Ankern des Nationalparks Brijuni ist nur im Haupthafen Veliki Brijun und in der Bucht Sv. Nikola auf Mali Brijun erlaubt.
- **Naturpark Telašćica:** Naturpark im südöstlichen Teil der Insel Dugi. Das Befahren des Naturparks ist gebührenpflichtig.
- **Nationalpark Kornati:** Der Kornati-Nationalpark umfasst insgesamt 89 Inseln. Außer in den streng geschützten Zonen ist die Schifffahrt im gesamten Gebiet des Nationalparks erlaubt. Der Kornati-Nationalpark-Besucher muss eine Eintrittskarte für jeden Tag kaufen.
- **Nationalpark Krka:** Der Nationalpark Krka umfasst den größten Teil des Flusses Krka mit seinem Ufergebiet, bzw. das Gebiet zwischen Skadi und Knin. Mit dem eigenen Boot kann man die Gewässer des Parks nicht befahren. Das Boot muss im Skradin liegen gelassen werden.
- **Nationalpark Mljet:** Im nordwestlichen Teil der gleichnamigen Insel im äußersten Süden der kroatischen Küste westlich von Dubrovnik liegt der Nationalpark Mljet. Auf den Seen der Nationalparks darf nur mit Ruderbooten gefahren werden. Das Besuchen des Parks ist gebührenpflichtig.

5. Vorgeschriebene Sportbootführerscheine und Funkzeugnisse

Vorgeschriebene Sportbootführerscheine

Ein Sportbootführerschein ist zum Befahren der kroatischen Küsten- und Binnengewässern vorgeschrieben. Die entsprechenden deutschen Sportbootführerscheine werden dafür anerkannt.

Abweichend von den deutschen Sportbootführerscheinvorschriften gelten für die kroatischen Gewässer folgende Bestimmungen:

- ! **Motorboote und Jet-Ski's:** In Kroatien ist für **jedes** motorbetriebene Boot ein Sportbootführerschein erforderlich. Auch für Boote unter 11,03 kW (15 PS), die in Deutschland führerscheinfrei gefahren werden dürfen.
- Segelboote:** Für Segelboote – mit und ohne Motor – über 3 m Länge ist der Sportbootführerschein-See vorgeschrieben.

Zum Befahren der kroatischen Küstengewässer können deutsche Bootstouristen, die keinen Sportbootführerschein-See besitzen, ein kroatisches Patent erwerben. Dabei ist jedoch zu beachten, dass in Kroatien erworbene Bootsführerscheine nur in Kroatien gültig sind, und nicht in deutsche Sportbootführerscheine umgeschrieben werden können. Die amtlichen deutschen Sportbootführerscheine werden dagegen weltweit anerkannt.

Kein Bootsführerschein ist erforderlich für: Boote in Sportwettbewerben, Kanus, Kajaks und Tretboote sowie Surfbretter.

Vorgeschriebene Funkzeugnisse

In Kroatien gilt folgende Regelung: Ist ein Boot mit einer Funkanlage ausgerüstet, muss ein Crewmitglied über ein Sprechfunkzeugnis verfügen.

Abhängig vom jeweiligen Fahrtgebiet benötigen Skipper ein entsprechendes Funkzeugnis. Für den Sportschiffer sind im Küstenbereich zwei verschiedene Zeugnisse relevant:



Seefunk:

- **SRC** (Short Range Certificate) „Beschränkt gültiges Funkbetriebszeugnis“. Gültig für UKW und GMDSS,
- **LRC** (Long Range Certificate) „Allgemeines Funkbetriebszeugnis“. Gültig für GW, KW, UKW, Inmarsat und GMDSS.

Funkzeugnisse, die bis zum 31.12.2002 ausgestellt wurden, behalten unbefristet ihre Gültigkeit, sind aber nur teilweise auf GMDSS ausgelegt. Weitere Informationen im Merkblatt der ADAC Sportschifffahrt „Sportbootführerscheine und Funkzeugnisse“.

6. Sicherheitsausrüstung an Bord

Bei Befahren der kroatischen Küstengewässer sind die, in den internationalen Sicherheitsbestimmungen entsprechende Ausrüstungsvorschriften zu beachten.

Vorgeschriebene Sicherheitsausrüstung in Kroatien

- Anker mit Ketten oder Trossen (Minimallänge 30 m).
- Mindestens 2 Festmacherleinen (Minimallänge 10 m).
- Paddel oder Riemen (kleine Boote).
- Erste-Hilfe-Ausrüstung.
- Lenzeinrichtung (Eimer oder Pumpe)
- 6 rote Handfackeln (wasserdicht verpackt).
- Rückspiegel beim Ziehen von Wasserskifahrern
- Feuerlöscher. *
- Rettungsweste für jede Person an Bord.

| | |
|--|--------|
| * Die empfohlene Ausrüstung für Handfeuerlöscher an Bord | |
| von Außen- und Innenbordmotoren bis 20 kW | = 2 kg |
| von Außen- und Innenbordmotoren über 20 kW | = 6 kg |
| zusätzlich für Fahrzeuge mit Wohn- und Kocheinrichtungen | = 4 kg |

Außerdem ist für jedes Boot ein gesonderter Behälter für Altöl an Bord mitzuführen, in dem bei einem Ölwechsel das Altöl aufgefangen werden kann. Tanks zur Entsorgung werden gemäß Marpol-Vorschriften in allen Marinas und größeren Häfen aufgestellt.

7. Versicherungspflicht für Sportboote

Eine Wassersporthaftpflichtversicherung ist in Kroatien für Yachten mit einer Motorstärke über 15 kW gesetzlich vorgeschrieben. Gemäß Artikel 68 des Gesetzes über "Haftpflichtversicherungen im Verkehr" (Amtsblatt "Narodne novine" Nr.151/2005) beträgt die Mindestdeckungssumme der Haftpflichtversicherung in Kroatien ist 3.500.000 **Kuna**, das sind ca. 482.000,- Euro.

Der Nachweis über den Abschluss einer Wassersporthaftpflichtversicherung muss bei der Anmeldung im Hafenamtsamt vorgelegt werden.

Die **ADAC Wassersportversicherung** bietet Bootseignern und Skippern einen umfassenden und preiswerten Schutz an:

ADAC WassersportHaftpflicht. Eine ADAC WassersportHaftpflicht schützt Sie weltweit. ADAC Mitglieder erhalten bei Abschluss einen Rabatt von 10%.

ADAC WassersportKasko. Beim Abschluss der ADAC WassersportKasko erhalten Inhaber des Internationalen Bootsscheins/IBS vom ADAC 10% und ADAC Mitglieder weitere 10% Rabatt.



ADAC Skipperhaftpflicht. Skipper, Crewmitglieder und jede Person, die sich mit Zustimmung des Skippers als Gast an Bord eines Wassersportfahrzeuges aufhält, kann sich durch die ADAC Skipperhaftpflicht absichern.

Informationen zur ADAC Wassersportversicherung unter:

www.adac.de/versicherung

per Telefon: 0 180 5 10 11 12 (14 Cent/Min. aus dem Festnetz der dt. Telekom; ggf. abweichende Preise aus Mobilfunknetzen) oder bei jeder ADAC Geschäftsstelle.

8. Benutzung von Funkgeräten

Genehmigung für Seefunkgeräte

Das Betreiben einer See- oder Binnenfunkanlage setzt grundsätzlich die Anmeldung bei der Bundesnetzagentur voraus. Ohne Genehmigung darf keine Funkanlage betrieben werden. Die nach der Verordnung Funk international anerkannte Urkunde der Nummernzuteilung (neu seit dem 01.06.2013, ehemals Frequenzzuteilung) wird auf Antrag von der Bundesnetzagentur erteilt:

Bundesnetzagentur
Sachsenstr. 12 + 14,
20097 Hamburg,
Tel.: 040 23655-0, Fax: 040 23655-182,
www.bundesnetzagentur.de,
seefunk@bnetza.de

Im Boot eingebaute nautische Funkgeräte, die der Navigation, der Sicherheit und der Verbindung zwischen Schiff-Land und Schiff-Schiff dienen, unterliegen bei der Einfuhr über See und Land keinen Beschränkungen, wenn die Geräte in den Schiffspapieren eingetragen sind.

9. Seenotfall

Der Such- und Seenotrettungsdienst wird von der nationalen Küstenfunkstelle Rijeka geleitet und ist 24 Stunden empfangs- und sprechbereit unter den VHF-Kanälen 10 und 16. Auch Anrufe aus dem GMDSS-System werden entgegengenommen.

Außerdem kann auf See sowie auch auf dem Festland die zentrale Telefonnummer 112 angerufen werden. Die jeweiligen Arbeitskanäle werden nach der Kontaktaufnahme mitgeteilt. Die Verkehrssprache ist Englisch. Alle Küstenfunkstellen erteilen entsprechend den internationalen Regeln kostenlos ärztliche Ratschläge bei Unfällen oder schweren Krankheiten an Bord.

**Die Telefonnummer des kroatischen Such- und Lebensrettungsdienstes lautet:
aus dem kroatischen Netz 195 mit Vorwahl 051 195 aus dem Ausland 00385 51 195**

Der Notruf ist mit dem dreimal gesprochenen Wort "MAYDAY-MAYDAY-MAYDAY" einzuleiten; dann ist der Name und das Rufzeichen des Bootes sowie die letzte genaue Position und die Art der Gefährdung zu nennen. Küstenfunkstellen sind auf den Frequenzen des CB-Funks nicht empfangsbereit!!!

Mobiltelefone

Aus Sicherheitsgründen möchten wir darauf hinweisen, dass ein Mobiltelefon an Bord kein Ersatz für ein UKW-Seefunkgerät sein kann, da Küstenfunkstellen nur auf den internationalen Seefunkfrequenzen hörbereit sind.



10. Wetterberichte

Wetterberichte

In den Gewässern der Adria herrschen folgende Winde vor:

- | | |
|------------------------------------|--------------|
| ■ Bora: Richtung aus | NNO bis ONO. |
| ■ Yugo oder Scirocco: Richtung aus | OSO bis SSO. |
| ■ Maestral: Richtung aus | SSW bis WNW. |

Die Bora ist ein trockener, kalter Fallwind, der entlang der östlichen Adriaküste weht. Yugo ist ein warmer, feuchter Wind, der das Wasser aufwühlt und hohe Wellen und Regen mit sich führt. Besonders stark weht der Yugo in der südlichen Adria. Stürme in der nördlichen Adria treten statistisch belegt häufig in der Zeit zwischen Juni und September auf, wobei diese im Juli und August etwas abflauen.

Die meisten dieser Stürme ziehen über Norditalien in das Gebiet der Adria ein. Da diese Stürme mit starken Böen auch in der Nacht auftreten können, ist für Boote an Liege- und Ankerplätzen besondere Vorsicht geboten. Wetterberichte und nautische Warnnachrichten der kroatischen Küstenfunkstellen Rijeka, Split und Dubrovnik werden in englischer und kroatischer Sprache um 05.45 UTC, 12.45 UTC und 19.45 UTC gesendet.

■ **Wettervorhersage in deutscher Sprache**

Die Hafengebörden senden die Wettervorhersage, Übersicht und Luftdruck für 24 Stunden in deutscher, italienischer, englischer und kroatischer Sprache auf UKW. Die Angaben werden auf Band gesprochen, alle 10 Minuten wiederholt und täglich um 7.00, 13.00 und 19.00 Uhr aktualisiert. Darüber hinaus hängen die Wetterberichte in den Marinas in kroatischer, englischer und deutscher Sprache aus.

- | | |
|-------------|--------------|
| ■ Pula | UKW-Kanal 73 |
| ■ Šibenik | UKW-Kanal 73 |
| ■ Rijeka | UKW-Kanal 69 |
| ■ Split | UKW-Kanal 67 |
| ■ Dubrovnik | UKW-Kanal 73 |

Folgende Küstenfunkstellen senden den Wetterbericht und nautische Warnnachrichten für die kroatische Adria in kroatischer und englischer Sprache:

- | | |
|-------------------|------------------------------|
| ■ Radio Rijeka | UKW-Kanäle 4, 20, 24, 81 |
| ■ Radio Split | UKW-Kanäle 7, 21, 23, 28, 81 |
| ■ Radio Dubrovnik | UKW-Kanäle 4, 7, 85 |

11. Ausübung weiterer Wassersportarten

Segelsurfen

Ein Segelsurfbrett gilt in Kroatien als Sportgerät und muss an der Grenze deklariert werden. Auf allen öffentlichen Gewässern ist das Segelsurfen möglich. Selbstverständlich sind Schifffahrtswege, Badegebiete, Häfen und Hafenein- und ausfahrten zu vermeiden. Erkundigungen über Wind- und Wetterverhältnisse sind ratsam. Die Warnungen einheimischer Fischer usw. vor Bora, sind unbedingt zu befolgen.

Tauchsport

Tauchen mit Geräten ist in kroatischen Küsten- und Binnengewässern genehmigungspflichtig. Die Genehmigung wird nur an Personen ausgestellt, die einen gültigen Taucherausweis haben. Die Taucherlaubnis ist bei den Hafenämbtern zu beantragen. Sie wird für ein Jahr erteilt und ist kostenpflichtig. Ausländische Taucherbefähigungsnachweise werden anerkannt. Das Tauchgebiet ist durch eine rote Boje mit einem Mindestdurchmesser von 30 cm im Zentrum des Tauchgebietes oder durch Setzen der Taucherflagge (orangefarbenes Rechteck mit einer weißen Diagonallinie) zu



kennzeichnen. Die Boje muss nachts mit einem gelben oder weißen Leuchtfeuer ausgestattet sein, das aus mindestens 300 m Entfernung zu sehen ist.

Tauchen ist verboten:

- In inneren Gewässern, soweit sie die Häfen, Hafenzufahrten oder Ankerplätze der Häfen umfassen sowie verkehrsreichen Gewässern.
- In Binnengewässern oder Küstengewässern der Republik Kroatien, in denen das Tauchen durch Sondervorschriften oder Anweisungen der örtlichen Verwaltung geregelt ist.
- In speziell geschützten Gebieten, wie in den Naturschutzgebieten der Inseln Mljet, Kornati, Krka, Brioni oder die speziell geschützten Reservate wie Limski-Kanal oder Kanal von Mali Ston.
- In der Nähe von Militärgebäuden oder Kriegsschiffen in einer Entfernung von weniger als 300 m.
- In Zonen der Binnen- oder Küstengewässer, die durch Koordinaten begrenzt werden.
- Sperrgebiete: Zu den Sperrgebieten gehören die Inseln Vis, Lastovo, Archipel Palagruza, Bruznik, Jakuba, Susac, Mljet, Ivan na Pucini und die Halbinsel Premuda.

Ausführliche Informationen über Sperrgebiete sind bei den Hafenämtern zu bekommen. Das Bergen von Amphoren ist strikt verboten. Pressluftfüllstationen sind auf den Campingplätzen vorhanden. Auskunft über diese Stationen geben die Rezeptionen der Campingplätze und die Marina-Rezeptionen.

Informationen zum Tauchen erteilt der **Verband Deutscher Sporttaucher e. V.** (VDST). Darüber hinaus bietet er seinen Mitgliedern umfangreiche Versicherungsleistungen und eine 24-Stunden Taucherhotline für Tauchunfälle im In- und Ausland. **Taucherhotline: +49-180-5660560**

Angeln

Zum Angeln auf See ist in Kroatien eine Genehmigung der zuständigen Hafenbehörden erforderlich. Dort muss ein Erlaubnisschein (Angelkarte) gekauft werden. Die Hafenbehörden geben auch Auskunft über Einschränkungen, Mindestmaße und Schutzzonen.

12. Infos zum Chartern

Sprechfunkzeugnis für Charterskipper

Charterboote müssen in Kroatien mit einem UKW-Funkgerät ausgerüstet sein. Deshalb ist der Skipper verpflichtet, einen entsprechenden Befähigungsnachweis zu besitzen (s. Kapitel 5)

Vorgeschriebener Sportbootführerschein beim Chartern

Die deutschen Sportbootführerscheine für See- und Binnengewässer werden in Kroatien zum Fahren eines Bootes unter kroatischer Flagge anerkannt (s. Kapitel 5).

ADAC Yachtcharter-Suche

Zusammen mit unserem Partner CharterCheck helfen wir Ihnen bei der Suche nach der passenden Charterschiff und bieten Ihnen eine anwenderfreundliche Übersicht über den Chartermarkt.

- Die ADAC Yachtcharter-Suche bündelt verfügbare Charterangebote in Echtzeit.
- Bei der Suche nach der passenden Charterschiff für Ihren nächsten Törn unterstützen wir Sie mit einem Angebot von weltweit mehr als 7.000 Hausbooten, Segel- und Motoryachten an über 400 Standorten.
- Skipper haben die Möglichkeit Basen- und Yachtbewertungen anzusehen und abzugeben.
- Vorteile für ADAC Mitglieder: Bei der Buchung über die ADAC Yachtcharter-Suche erhalten Mitglieder Sonderkonditionen auf den Listenpreis.



13. Wichtige Anschriften

- **Aktuelle Länderinformationen erhalten Sie unter:**

www.adac.de/sportschiffahrt

- **ADAC Newsletter – Service für ADAC Mitglieder und Skipper**

Auf Wunsch bekommen Clubmitglieder vierzehntägig den ADAC ReiseService-Newsletter mit aktuellen Informationen aus dem Wassersport. Anmeldung unter www.adac.de/sportschiffahrt

- **Reiseinformationen unter**

www.adac.de/Reise_Freizeit

- **ADAC Notrufstation**

Unter der Telefonnummer (01) 3 44 06 66 (bei Anrufen aus Zagreb ohne die Vorwahl) erreichen Sie ganzjährig die Deutsch sprechenden Mitarbeiter der ADAC Notrufstation in Kroatien.

- **Deutsche Botschaft**

HR 10000 Zagreb
Uliza grada Vukovara 64
Tel.: (01) 6 30 01 00
Fax: (01) 6 15 55 36
E-Mail: info@zagreb.diplo.de
www.zagreb.diplo.de

- **Kroatische Zentrale für Tourismus**

80469 München
Rumfordstr. 7
Tel.: (089) 22 33 44
Fax: (089) 22 33 77
E-Mail: kroatien-tourismus@t-online.de
www.croatia.hr

60313 Frankfurt

Hochstr. 43
Tel.: (069) 2 38 53 50
Fax: (069) 23 85 35 20
E-Mail: info@visitkroatien.de

- **Kroatisches Ministerium für Seewesen**

Ministarstvo pomorstva, prometa i veza RH
Prisavlje 14
HR 10000 Zagreb
Tel.: +385 (1) 6 16 91 11
Fax: +385 (1) 6 19 59 56

14. Marinas, Stützpunkte und nautische Literatur

ADAC Marinaführer online

Der neue ADAC Marinaführer ist kostenlos im Internet abrufbar. Unter www.marinafuehrer.adac.de sind 1.700 europäische Yachthäfen aufgeführt und in weiten Teilen bereits von ausgebildeten ADAC Inspektoren klassifiziert. Der ADAC Marinaführer ist der einzige Anbieter in Deutschland, der Marinas nicht nur redaktionell beschreibt, sondern auch professionell nach bestimmten Kriterien wie Technik und Service oder Verpflegung und Freizeit bewertet.



Das Portal kann sowohl stationär wie auch mobil, zum Beispiel auf Smartphones und Tablet-PCs, genutzt werden. Detailkarten, Lagepläne, Touristeninformationen und Filme über die Marinas und Ausflugsziele in der Region sowie Vor-Ort-Webcams runden das Angebot ab. Im Marinaführer sind abgesehen von wenigen Ausnahmen alle Marinas Kroatiens beschrieben.

Im Fachbuchhandel ist nautische Literatur zu Wassersportrevieren im In- und Ausland erhältlich.

Profitieren Sie von den Vorteilen der ADAC Stützpunkte!

Für Skipper hat die ADAC Sportschiffahrt ein Stützpunktnetz aufgebaut. Mit Marinas in Frankreich, Griechenland, Italien, Kroatien, Slowenien, Spanien, den Niederlanden und Deutschland wurden Kooperationsvereinbarungen getroffen. Diese Stützpunkte stehen allen ADAC Skippern mit Rat und Tat zur Verfügung. Zu den weiteren Vorteilen in den ADAC Stützpunkten zählen: Unterschiedliche Sonderkonditionen (Rabatte) bei der Anmietung von Liegeplätzen, beim Winterlager und bei der Inanspruchnahme von technischen Einrichtungen.



Voraussetzung für diese Leistungen ist die Vorlage der gültigen ADAC Clubkarte und der gültige Internationale Bootsschein des ADAC. Einen ADAC Stützpunkt in Kroatien erkennen Sie am Stützpunktschild und Flagge der ADAC Sportschiffahrt.

Eine Übersicht aller ADAC Stützpunkte erhalten Sie unter: www.adac.de/vorteilspartner.

ADAC Stützpunkte für die Sportschiffahrt in Kroatien

Adria Nautic Service

23207 Sveti Filip i Jakov
Put gaja 11
KROATIEN
Telefon: +385 (23) 38 83 36



Wartung/Montage, Service am Liegeplatz, Pflege. Ermäßigung: Alle Bootseigner, die sich als ADACMitglieder ausweisen erhalten auf alle Ersatzteile für Volvo-, Mercury- und Mercruiser Motoren einen Nachlass von 7% auf den Listenpreis.

SeaHelp – der Pannendienst auf See

Mit Einsatzgebieten an der Ostsee, Adria, Balearen und Süditalien.



ADAC Mitglieder mit gültigem Internationalen Bootsschein vom ADAC erhalten bei Abschluss eines "Eigner-Passes", "Trailer-Passes" oder "Charter-Passes" jeweils 10% Ermäßigung.

Europazentrale:

Maria Greil Str. 6
4802 Ebensee
ÖSTERREICH

Ansprechpartner:

Wolfgang Dauser
Telefon: +43 (0) 676 55 815 66
Fax: +43 (0) 6133 6272 90
E-Mail: office@sea-help.eu
Internet: www.sea-help.eu



Niederlassung Kroatien

E-Mail: marko.orlic@sea-help.eu

Internet: www.sea-help.eu

Hotline 24h in Kroatien: +385 62 200 000 für SeaHelp-Mitglieder und alle anderen Hilfebedürftigen.

Leistungen für SeaHelp Mitglieder

Abschleppen, Verletzentransport, Wetterberatung, Revierberatung, Lieferung von Ersatzteilen, Starthilfe, Treibstoffservice, Freimachen von Leinen im Propeller, Anker freitauchen bis 15 m, Freischleppen bei leichter Grundberührung.

Mitgliedsarten: Eigner-Pass von 120,- € bis 350,- € pro Jahr je nach Bootslänge, Trailer-Pass für 65,- € gilt 20 Tage, Charter-Pass für 50,- € gilt für zwei Charterwochen.



15. Gebühren-Tabellen

Tabelle 1 – Jährliche Gebühren für die Schifffahrtssicherheit, Befuerung, Seekarte und Aufenthaltsgebühr

| Bootslänge | Gebühren für die Schifffahrtssicherheit | Gebühren für die Befuerung | Gebühren Info Karte | Aufenthaltsgebühr | Gesamtbetrag in Kuna |
|-------------|---|----------------------------|---------------------|-------------------|----------------------|
| Bis 2,50 m | 140,00 | 40,00 | 20,00 | 40,00 | 240,00 |
| 2,50-4,00 m | 210,00 | 40,00-60,00 | 20,00 | 40,00 | 310,00-330,00 |
| 4 - 5 m | 280,00 | 80,00 | 20,00 | 40,00 | 420,00 |
| 5 - 6 m | 350,00 | 100,00 | 20,00 | 40,00 | 510,00 |
| 6 - 7 m | 525,00 | 120,00 | 20,00 | 40,00 | 705,00 |
| 7 - 8 m | 630,00 | 140,00 | 20,00 | 40,00 | 830,00 |
| 8 - 9 m | 735,00 | 160,00 | 20,00 | 40,00 | 955,00 |
| 9 - 10 m | 840,00 | 180,00 | 20,00 | 40,00 | 1080,00 |
| 10 – 11 m | 945,00 | 200,00 | 20,00 | 40,00 | 1205,00 |



| | | | | | |
|---------------------|----------|----------------|-------|-------|-----------------------------|
| 11 - 12 m | 1.050,00 | 220,00 | 20,00 | 40,00 | 1330,00 |
| 12 - 13 m | 1.225,00 | 480,00 | 20,00 | 40,00 | 1765,00 |
| 13 - 14 m | 1.225,00 | 520,00 | 20,00 | 40,00 | 1805,00 |
| 14 - 15 m | 1.225,00 | 560,00 | 20,00 | 40,00 | 1845,00 |
| 15 - 16 m | 1400,00 | 600,00 | 20,00 | 40,00 | 2060,00 |
| 16 - 17 m | 1400,00 | 640,00 | 20,00 | 40,00 | 2100,00 |
| 17 - 18 m | 1400,00 | 680,00 | 20,00 | 40,00 | 2140,00 |
| 18 - 19 m | 1400,00 | 720,00 | 20,00 | 40,00 | 2180,00 |
| 19 - 20 m | 1400,00 | 760,00 | 20,00 | 40,00 | 2220,00 |
| 20 - 21 m | 1575,00 | 800,00 | 20,00 | 40,00 | 2435,00 |
| 21 - 22 m | 1575,00 | 840,00 | 20,00 | 40,00 | 2475,00 |
| 22 - 23 m | 1575,00 | 880,00 | 20,00 | 40,00 | 2515,00 |
| 23 - 24 m | 1575,00 | 920,00 | 20,00 | 40,00 | 2555,00 |
| 24 - 25 m | 1575,00 | 960,00 | 20,00 | 40,00 | 2595,00 |
| 25 - 26 m | 1575,00 | 1000,00 | 20,00 | 40,00 | 2635,00 |
| 26 - 27 m | 1575,00 | 1040,00 | 20,00 | 40,00 | 2675,00 |
| 27 -28 m | 1575,00 | 1080,00 | 20,00 | 40,00 | 2715,00 |
| 28 - 29 m | 1575,00 | 1120,00 | 20,00 | 40,00 | 2755,00 |
| 29 - 30 m | 1575,00 | 1160,00 | 20,00 | 40,00 | 2795,00 |
| 30 - 31 m | 1750,00 | 1200,00 | 20,00 | 40,00 | 3010,00 |
| 31 - 32 m | 1750,00 | 1240,00 | 20,00 | 40,00 | 3050,00 |
| 32 - 33 m | 1750,00 | 1280,00 | 20,00 | 40,00 | 3090,00 |
| 33 - 34 m | 1750,00 | 1320,00 | 20,00 | 40,00 | 3130,00 |
| 34 - 35 m | 1750,00 | 1360,00 | 20,00 | 40,00 | 3170,00 |
| Langer als 35 m | 1750,00 | Lange x 40,00 | 20,00 | 40,00 | 3170,00 + Lange x 40,00 |

Tabelle 2 – Gebuhren fur die Kurtaxe

| Aufenthaltsdauer | 5-9 m Lange | 9-12 m Lange | 12-15 m Lange | 15-20 m Lange | Uber 20 m Lange |
|------------------|-----------------|------------------|-------------------|-------------------|----------------------|
| 8 Tage | 150,00 Kuna | 200,00 Kuna | 300,00 Kuna | 400,00 Kuna | 600,00 Kuna |
| 15 Tage | 300,00 Kuna | 350,00 Kuna | 400, 00 Kuna | 500,00 Kuna | 800,00 Kuna |
| 30 Tage | 400,00 Kuna | 500,00 Kuna | 600,00 Kuna | 700,00 Kuna | 1000,00 Kuna |
| 90 Tage | 600,00 Kuna | 650,00 Kuna | 750,00 Kuna | 850,00 Kuna | 1300,00 Kuna |
| 1 Jahr | 1000,00 Kuna | 1100,00 Kuna | 1300,00 Kuna | 1500,00 Kuna | 1700,00 Kuna |





Der ADAC – ein starker Club für Wassersportler

Überlassen Sie Ihren nächsten Törn nicht dem Zufall. Mit den exklusiven Leistungen für ADAC-Skipper unterstützen wir Sie nicht nur vor Törnbeginn mit Rat und Tat.

■ Neu: ADAC Boot-Check

Transparenz im Gebrauchtbootmarkt durch die unabhängige Feststellung von Zustand und Funktion gebrauchter Yachten an über 100 ADAC-Prüfstationen in Europa. Für Verkäufer und Käufer.



■ Neu: ADAC Yachtcharter-Suche

Transparente und benutzerfreundliche Online-Plattform, die weltweit mehr als 5.000 Segel- und Motorboote an 400 Standorten umfasst. Dank der Echtzeit-Schnittstellen zu unterschiedlichen Buchungssystemen werden nur tatsächlich verfügbare Yachten angeboten. Bei der Buchung über die ADAC Yachtcharter-Suche erhalten Mitglieder Sonderkonditionen auf den Listenpreis..

■ Internationaler Bootsschein (IBS)

Mit dem IBS vom ADAC erwerben Sie eine weltweit gültige Bootsregistrierung. Beim Befahren deutscher Binnengewässern gilt er als Ausweis über ein amtlich anerkanntes Kennzeichen.



Neuer Service seit 2012: Die automatische Verlängerungsoption des im Ausland zwei Jahre gültigen IBS.

■ Neu: ADAC Revierlotse sowie detaillierte Länder- und Revierinformationen

Nutzen Sie den neuen ADAC Revierlotsen und erfahren Sie online kurz und prägnant alles, was zur Planung eines sicheren Törns wissenswert ist. Nautische Besonderheiten, Einreise-, Sicherheits- und Zulassungsregelungen, Informationen zum Trailern und Wissenswertes zu den attraktivsten See- und Binnenrevieren in 20 europäischen Ländern. Vertiefende Informationen zu Sportbootführerscheinen, Bootskauf (Musterkaufvertrag) Flaggenführung, Sicherheitsausrüstung, Bootscharter und vielem mehr gibt es online in den detaillierten ADAC Länder- und Revierinformationen.

■ ADAC Marinaführer digital

Europaweit über 1700 Marinas stehen Skippern und solchen, die es noch werden wollen, ab sofort kostenlos auf marinafuehrer.adac.de zur Verfügung. Ausgebildete ADAC-Inspektoren haben Marinas von der Ostsee über den Bodensee bis hin zum Mittelmeer besucht, getestet und klassifiziert. Auch für die Nutzung unterwegs – auf Smartphone und Tablet!



■ ADAC-Stützpunkte für die Sportschiffahrt im In- und Ausland

Das attraktive Stützpunktnetz umfasst mehr als 60 Standorte in acht europäischen Ländern. ADAC-Mitglieder, die ihr Boot beim Club registriert haben erhalten je nach Marina Ermäßigung auf Liegeplätze, technische Einrichtungen oder sonstige Serviceangebote. Ebenso bekommen ADAC Mitglieder beim Vertragspartner SeaHelp vergünstigte Jahresmitgliedschaften für die Pannenhilfe auf der Adria.

■ ADAC Wassersportversicherung

Mit dem IBS vom ADAC erhalten Sie beim Abschluss einer ADAC-Wassersportkasko 10% Ermäßigung. ADAC-Mitglieder bekommen weitere 10% Rabatt bei Abschluss der ADAC-WassersportHaftpflicht sowie ADAC-Wassersportkasko.



■ ADAC Newsletter für Skipper

ADAC-Mitglieder erhalten auf Wunsch vierzehntägig Informationen und Neuigkeiten zum Wassersport mit dem kostenlosen ADAC-ReiseService-Newsletter. Anmeldung unter www.adac.de/newsletter – Schwerpunkt Reise

■ Mehr Informationen unter www.adac.de/sportschiffahrt oder sportschiffahrt@adac.de

